



EINWOHNERGEMEINDE ERISWIL

Protokoll - 1. Einwohnergemeindeversammlung

Mittwoch, 6. Juni 2018, 20:00 -21.30 Uhr, Mehrzweckraum

Vorsitz: Sonja Straumann, Gemeindepräsidentin

Stimmberechtigte kommunal 1030

Anwesende Stimmberechtigte 38 (3.69 %)

Sekretär Stefan Bürki, Gemeindeschreiber

Verhandlungen

Gemeindepräsidentin Sonja Straumann begrüsst die Anwesenden zur heutigen ordentlichen Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde. Die Gemeindeversammlung ist öffentlich bekannt gemacht worden durch Publikation im Anzeiger Trachselwald vom 3. und 31. Mai 2018 und in der Neue Eriswiler Zeitung (NEZ). Die Unterlagen zu den traktandierten Geschäften lagen während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme auf oder konnten auf der Webseite heruntergeladen werden.

Gemeindepräsidentin Sonja Straumann orientiert die Versammlung über die Stimmberechtigung: Stimmberechtigt ist, wer das 18. Altersjahr erreicht hat, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt (Art. 2 Reglement über die Wahlen und Urnenabstimmungen Eriswil) und nicht nach Art. 390 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) unter umfassender Beistandschaft steht.

Es wird festgestellt, dass die Anwesenden im Besitz des Gemeindestimmrechts sind mit Ausnahme von

- Priska Jordi, Finanzverwalterin, wohnhaft in Huttwil
- Stefan Bürki, Gemeindeschreiber, wohnhaft in Langenthal

Von der Presse sind anwesend

- Jürg Rettenmund, Berner Zeitung (nicht stimmberechtigt)
- Marion Heiniger, Unter Emmentaler

Die nicht Stimmberechtigten und die Presse sitzen separat. Das Stimmrecht der Anwesenden wird nicht bestritten. Die Versammlung wird hierauf als eröffnet erklärt.

Als Stimmenzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

Stephan Aeschlimann	22 Stimmen
Monika Hebeisen	16 Stimmen
<u>TOTAL</u>	<u>38 Stimmen</u>

Die Gemeindepräsidentin macht darauf aufmerksam, dass gemäss Art. 32 Organisationsreglement Eriswil nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschlossen werden kann. Ebenfalls macht sie auf die sofortige Rügepflicht gemäss Art. 34 Organisationsreglement Eriswil aufmerksam.

Die Gemeindepräsidentin gibt die heutigen Traktanden bekannt, die wie folgt lauten:

1. Genehmigung Jahresrechnung 2017
2. Sanierung Strassenabschnitt Wässerig; Genehmigung Rahmenkredit Fr. 350'000.00
3. Genereller Entwässerungsplan (GEP); Genehmigung Verpflichtungskredit Fr. 240'000.00 für Sanierungsarbeiten
4. Feuerwehrreglement; Genehmigung
5. Verschiedenes

Es wird keine Änderung der Reihenfolge der Traktanden gewünscht.

PROTOKOLLGENEHMIGUNG

Gemäss Art. 61 Organisationsreglement Eriswil wurde das Protokoll spätestens zehn Arbeitstage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Gemeindeverwaltung veröffentlichte das Protokoll im selben Zeitraum auf der Webseite der Einwohnergemeinde. Gegen den Wortlaut des Protokolls der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2017 sind keine Einsprachen eingelangt. Am 31. Januar 2018 hat der Gemeinderat das Protokoll gemäss Art. 61 Organisationsreglement Eriswil genehmigt.

8.221 Verwaltungsrechnung

9 Jahresrechnung 2017; Genehmigung

REFERENT

Konrad Zehnder

SACHVERHALT

Die Jahresrechnung 2017 der Einwohnergemeinde Eriswil wurde zum zweiten Mal nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2 abgeschlossen. Sie schliesst im Gesamthaushalt nach zusätzlichen Abschreibungen mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 675'325.49 ab. Dies entspricht einer Besserstellung gegenüber dem Budget 2017 von Fr. 665'021.49. Die Besserstellung ist auf die Minderaufwände und Mehreinnahmen in fast allen Bereichen zurückzuführen.

Der Allgemeine Haushalt schliesst nach zusätzlichen Abschreibungen in der Höhe von Fr. 177'322.15 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 225'702.22 ab. Der Abschreibungsgrafik kann entnommen werden, dass die Abschreibungen im Allgemeinen Haushalt momentan eher tief sind. Die Abschreibungen aus dem bestehenden Verwaltungsvermögen werden die Einwohnergemeinde noch bis ins Jahr 2027 mit fast Fr. 100'000.00 belasten. Die Resultate der Spezialfinanzierungen fallen durchwegs positiv aus.

Der Bericht des Rechnungsprüfungsorgans zeigt ein positives Ergebnis, gleiches gilt für den Bericht der Datenschutzaufsichtsstelle.

DISKUSSION

Keine Diskussion.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2018 wird die Genehmigung der Jahresrechnung 2017 beantragt, bestehend aus:

ERFOLGSRECHNUNG

Aufwand Gesamthaushalt	Fr. 5'585'059.63
Ertrag Gesamthaushalt	<u>Fr. 6'260'385.12</u>
Ertragsüberschuss	Fr. 675'325.49

davon

Aufwand Allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)	Fr. 4'073'096.99
Ertrag Allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)	<u>Fr. 4'298'799.21</u>
Ertragsüberschuss	Fr. 225'702.22

Aufwand Wasserversorgung	Fr. 143'244.96
Ertrag Wasserversorgung	<u>Fr. 163'553.95</u>
Ertragsüberschuss	Fr. 20'308.99

Aufwand Abwasserentsorgung	Fr. 253'996.07
Ertrag Abwasserentsorgung	<u>Fr. 416'062.80</u>
Ertragsüberschuss	Fr. 162'066.73

Aufwand Abfall	Fr. 109'210.05
Ertrag Abfall	<u>Fr. 129'100.16</u>
Ertragsüberschuss	Fr. 19'890.11

Aufwand Elektrizitätsversorgung	Fr. 969'110.89
Ertrag Elektrizitätsversorgung	<u>Fr. 1'208'504.85</u>
Ertragsüberschuss	Fr. 239'393.96

Aufwand Grabunterhalt	Fr. 7'902.60
Ertrag Grabunterhalt	<u>Fr. 3'916.20</u>
Aufwandüberschuss	Fr. - 3'986.40

Aufwand Forst	Fr. 28'077.57
Ertrag Forst	<u>Fr. 39'997.95</u>
Ertragsüberschuss	Fr. 11'920.38

Aufwand Liegenschaften FV (Allmendgärten)	Fr. 420.50
Ertrag Liegenschaften FV (Allmendgärten)	<u>Fr. 450.00</u>
Ertragsüberschuss	Fr. 29.50

INVESTITIONSRECHNUNG

Ausgaben	Fr. 742'768.40
Einnahmen	<u>Fr. 50'104.65</u>
Nettoinvestitionen	Fr. 692'663.75

NACHKREDITE

gemäss separater Tabelle	Fr. 0.00
--------------------------	----------

Beschlussfassung (einstimmig)

Die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2018 genehmigt die Jahresrechnung 2017 bestehend aus:

ERFOLGSRECHNUNG

Aufwand Gesamthaushalt	Fr. 5'585'059.63
Ertrag Gesamthaushalt	<u>Fr. 6'260'385.12</u>
Ertragsüberschuss	Fr. 675'325.49

davon

Aufwand Allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)	Fr. 4'073'096.99
Ertrag Allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)	<u>Fr. 4'298'799.21</u>
Ertragsüberschuss	Fr. 225'702.22

Aufwand Wasserversorgung	Fr. 143'244.96
Ertrag Wasserversorgung	<u>Fr. 163'553.95</u>
Ertragsüberschuss	Fr. 20'308.99

Aufwand Abwasserentsorgung	Fr. 253'996.07
Ertrag Abwasserentsorgung	<u>Fr. 416'062.80</u>
Ertragsüberschuss	Fr. 162'066.73

Aufwand Abfall	Fr. 109'210.05
Ertrag Abfall	<u>Fr. 129'100.16</u>
Ertragsüberschuss	Fr. 19'890.11

Aufwand Elektrizitätsversorgung	Fr. 969'110.89
Ertrag Elektrizitätsversorgung	<u>Fr. 1'208'504.85</u>
Ertragsüberschuss	Fr. 239'393.96

Aufwand Grabunterhalt	Fr. 7'902.60
Ertrag Grabunterhalt	<u>Fr. 3'916.20</u>
Aufwandüberschuss	Fr. - 3'986.40

Aufwand Forst	Fr. 28'077.57
Ertrag Forst	<u>Fr. 39'997.95</u>
Ertragsüberschuss	Fr. 11'920.38

Aufwand Liegenschaften FV (Allmendgärten)	Fr. 420.50
Ertrag Liegenschaften FV (Allmendgärten)	<u>Fr. 450.00</u>
Ertragsüberschuss	Fr. 29.50

INVESTITIONSRECHNUNG

Ausgaben	Fr. 742'768.40
Einnahmen	<u>Fr. 50'104.65</u>
Nettoinvestitionen	Fr. 692'663.75

NACHKREDITE

gemäss separater Tabelle	Fr. 0.00
--------------------------	----------

4.551 Strassenunterhalt, Gemeindewerk

10 Sanierung Strassenabschnitt Wässerig; Genehmigung Rahmenkredit Fr. 350'000.00

REFERENT

Alfonso Carlini

SACHVERHALT

Das Projekt Wässerig war vor langer Zeit ein Bestandteil des Grossprojekts Rinderweid-Schwende-Wässerig, welches später in drei einzelne Projekte aufgeteilt wurde. Daraus ist das heute vorliegende Projekt für den Abschnitt Wässerig entstanden.

Die momentane Situation ist nicht befriedigend, der Werkhof betreibt für den Unterhalt der Strasse einen enormen Aufwand.

Projektbeschreibung

Das Wegstück ab Kantonsstrasse bis zur Liegenschaft Späckhüsli (Parz. 209) ist eine Hauptwanderwegroute, weshalb der vollflächige Ausbau mit einer Tragdeckschicht nicht möglich und der Abschnitt nicht subventionsberechtigt ist. Die Abklärungen beim Tiefbauamt des Kantons Bern, Fachstelle Wanderwege, haben aber ergeben, dass für Eingriffe an zwei begrenzten Strassenabschnitten die Zustimmung in Aussicht gestellt wird. Jedoch nicht für den vollflächigen Einbau einer Tragdeckschicht auf dem ganzen Wanderwegabschnitt. Das zweite Wegstück, nach der Abzweigung Späckhüsli bis zur Liegenschaft Langete 8, ist zwingend zu sanieren. Die alte Kofferung ist auszubauen, durch frostsicheres Material zu ersetzen und mit einer Tragdeckschicht zu versehen. Dieser Streckenabschnitt wird von Bund und Kanton subventioniert.

Die Strassenabwasserleitung wird teilweise erweitert und saniert. Wo möglich, wird das anfallende Regenwasser umweltschonend über die Schulter in eine begrünte Fläche entwässert.

Die Abzweigung zu Grundstück Nr. 213 soll neu mit einer Tragdeckschicht versehen werden und bei der Liegenschaft Langeten 5 eine Wendemöglichkeit mit einer Tragdeckschicht erstellt werden.

Baukosten	Strasse	Abwasser	Gesamt
Planung / Bauarbeiten	Fr. 247'000.00	Fr. 62'500.00	Fr. 309'500.00
Preisungenauigkeit + 10 %	Fr. 24'700.00	Fr. 6'250.00	Fr. 30'950.00
Rundungsdifferenz		Fr. 50.00	Fr. 50.00
<i>Zwischentotal</i>	<i>Fr. 271'700.00</i>	<i>Fr. 68'800.00</i>	<i>Fr. 340'500.00</i>
Aufwände Bauko	Fr. 798.00	Fr. 202.00	Fr. 1'000.00
Unvorhergesehenes	Fr. 6'780.00	Fr. 1'720.00	Fr. 8'500.00
Total	Fr. 279'278.00	Fr. 70'722.00	Fr. 350'000.00

Die Kosten für das gesamte Projekt müssen aus finanzrechtlicher Sicht für Strasse und Abwasser aufgeteilt werden.

Folgekosten Güterwegsanieung	Betrag	Nutzungsdauer	pro Jahr
Güterwegsanieung Wässerig	279'278.00	40 Jahre	6'981.95
BRUTTO (Folgekosten)	279'278.00		6'981.95
Voraussichtliche Subventionen	- 97'000.00		
Beitrag Eigentümer Hofzufahrt Langete 5	- 10'000.00		
Grundeigentümerbeiträge	- 28'500.00		
NETTO (Folgekosten)	143'778.00	40 Jahre	3'594.45
Fremdkapital	279'278.00	Zinssatz 1.5 %	4'189.15

Die Abschreibungsdauer ist 40 Jahre und wird gesetzlich vorgegeben. Diese Abschreibung

gen belasten den Steuerhaushalt jährlich mit 3'594.45. Zusätzlich wurde eine mögliche Verzinsung eingerechnet, falls die Liquidität bei der Ausführung nicht ausreicht und bei einer Bank Fremdkapital aufgenommen werden muss.

Folgekosten Meteorwasserleitung	Betrag	Nutzungsdauer	pro Jahr
Erweiterung Meteorwasserleitung Wässerig	70'722.00	80 Jahre	884.00
BRUTTO (Folgekosten)	70'722.00		884.00
Voraussichtliche Subventionen	- 31'500.00		
NETTO (Folgekosten)	39'222.00	80 Jahre	490.30
Fremdkapital	70'722.00	Zinssatz 1.5 %	1'060.85

Die Abschreibungsdauer beim Abwasser ist auf 80 Jahre festgelegt und ebenfalls gesetzlich vorgeschrieben. Nach Abzug der erwarteten Subventionen von Fr. 31'500.00, wird das Projekt die Abwasserentsorgung jährlich mit Fr. 490.30 belasten. Auch hier wurde ein möglicher Zinssatz eingerechnet, welcher bei der Aufnahme von Fremdkapital anfallen würde.

ANTRAG GEMEINDERAT

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, für die Sanierung des Strassenabschnitts Wässerig einen Rahmenkredit in der Höhe von Fr. 350'000.00 zu genehmigen.

DISKUSSION

Stephan Aeschlimann Yelin steckt bei diesem Projekt in einem Dilemma. Er ist Mitglied der Baukommission, von dieser Seite trägt und unterstützt er den Mehrheitsentscheid der Kommission. Er benützt auch Strassen und er ist froh, gibt es in Eriswil Leute, welche die Strassen sehr gut pflegen und unterhalten. Ihm ist auch bewusst, dass das Projekt heute genehmigt wird, er wird sich aber der Stimme enthalten. Als Stimmbürger hat er drei Punkte, welche er gerne mitteilen würde:

- Ausserhalb der Bauzone wird heute immer wie mehr darauf verzichtet, Flächen zu versiegeln, verdichten oder sogar neue Strassen zu bauen.
- Auch die finanzielle Situation sollte beachtet werden, je mehr Strassen gebaut werden, desto mehr Folgekosten entstehen.
- Er ist vor 10 Jahren nach Eriswil gezogen und nach wie vor begeistert vom Ort und der Landschaft. Es kommen viele Besucher von der Stadt und geniessen die Landschaft, welche bei uns vor der Türe liegt.

Alfonso Carlini ist grundsätzlich der gleichen Meinung. Bei Wanderwegen ist es immer schwierig, der Aufwand des Werkhofes soll aber reduziert werden.

Hans Zaugg Stampfe verweist auf verschiedene Projekte, welche sich in der Planung befinden. Das Projekt Wässerig ist das einzige, bei welchem neu geteert wird. Es werden sonst keine langen Kieswegabschnitte mehr befestigt.

Hans Zaugg Vorhölzli begrüsst den Einbau von Betonplatten, aber glaubt nicht daran, dass die Wanderer auf der begrünten Fläche in der Mitte laufen werden. Der Einbau von Betonplatten ist eher teurer als der Einbau von Belag.

Alfonso Carlini: Die Wanderer haben die Möglichkeit auf dem Grünstreifen zu laufen, können aber selber entscheiden.

Hans Zaugg Vorhölzli: Für die Rinderweid wäre es auch eine Möglichkeit gewesen, Betonfahrspuren über die ganze Länge einzubauen, dies hätte gereicht. Weil Bern dies verboten hat, wurde das Projekt nicht ausgeführt.

Theo Rohr: Wie lange ist die Strecke, welche mit Betonplatten und Belag versehen wird.

Hans Zaugg Stampfe: Es geht darum, vor den beiden Liegenschaften einen staubfreien Belag einzubauen. Es wird über eine Distanz von je ca. 70 - 80 Meter ein Belag eingebaut respektive Betonfahrspuren verlegt. Mehr ist gemäss Abklärungen mit den Berner Wan-

derwegen auch nicht erlaubt. Darum ist es auch nicht möglich, über die gesamte Rinderweid solche Betonfahrspuren einzubauen.

Hanspeter Sacher ist viel zu Fuss unterwegs und stellt immer wieder fest, dass Autofahrer mit 40 – 50 km/h über diese Strassen fahren. Dies lockert den Kies auf und führt zu Schäden an der bestehenden Strasse. Er regt an, eine Geschwindigkeitsbegrenzung für diesen Abschnitt zu prüfen.

Alfonso Carlini nimmt diese Anregung entgegen.

BESCHLUSSFASSUNG (35 Ja)

Die Gemeindeversammlung genehmigt für die Sanierung des Strassenabschnitts Wässerig einen Rahmenkredit in der Höhe von Fr. 350'000.00.

4.802 Generelle Entwässerungsplanung, GEP

11 Genereller Entwässerungsplan (GEP); Genehmigung Verpflichtungskredit Fr. 240'000.00 für Sanierungsarbeiten

REFERENT

Alfonso Carlini

SACHVERHALT

Der generelle Entwässerungsplan (GEP) wurde durch die Firma OSTAG Ingenieure AG erstellt und im Jahr 2006 durch das Gewässerschutzamt des Kantons Bern genehmigt (neu Amt für Wasser und Abfall AWA). Die darin festgelegten Sanierungsmassnahmen wurden in der Folge leider nur teilweise umgesetzt.

Am 19. Oktober 2016 fand eine Überprüfung der Umsetzung des GEP durch das AWA statt. Dieser sogenannte GEP-Check nimmt das AWA bei allen Gemeinden vor, die seit einiger Zeit im Besitz eines GEP sind. Bei dieser Besprechung wurde erkannt, dass verschiedene Arbeiten nicht ausgeführt wurden und nun Sanierungsbedarf am Abwassernetz auslösen. Die Baukommission hat deshalb im Investitionsprogramm in den Jahren 2018 und 2019 insgesamt Fr. 141'000.00 für Kanalsanierungen und Instandsetzungen eingeplant. Dieser Betrag beruht auf der von der Firma OSTAG Ingenieure AG ausgeführten GEP-Nachführung und ist eine Kostenschätzung.

Die OSTAG Ingenieure AG hat die Gemeinde darauf aufmerksam gemacht, dass die Kanalfernsehaufnahmen aus dem Jahr 2001 sind und seither weitere Schäden entstanden sein könnten. Die Kostenschätzung von Fr. 141'000.00 hat eine Genauigkeit von +/- 30 %. Bei der Qualitätskontrolle sind in den jeweiligen Teilabschnitten weitere Schäden zu erwarten, deshalb wurde genügend Reserve in den Verpflichtungskredit eingeschlossen.

Baukosten Sanierungsarbeiten GEP

Kanalsanierungen und Instandsetzungen	Fr. 239'000.00 (141'000 x 30% + Reserve)
Aufwände Baukommission	Fr. 1'000.00
Total	Fr. 240'000.00

Folgekosten	Betrag	Nutzungsdauer	pro Jahr
Abschreibungskosten	240'000.00	80 Jahre	3'000.00
Total Folgekosten	240'000.00		3'000.00
Fremdkapital (falls notwendig)	240'000.00	Zinssatz 1.5 %	3'600.00

Die Abschreibungen belasten die Abwasserrechnung während den nächsten 80 Jahren mit Fr. 3'000.00. Auch hier wurde für eine allfällige Aufnahme von Fremdkapital eine Verzinsung in die Berechnungen integriert.

Die Sanierungsmassnahmen sind gestützt auf die Auskunft vom Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern nicht subventionsberechtigt.

ANTRAG GEMEINDERAT

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, für die Sanierungs- und Instandstellungsarbeiten am Abwassernetz einen Verpflichtungskredit von Fr. 240'000.00 zu genehmigen.

DISKUSSION

Keine.

BESCHLUSSFASSUNG (einstimmig)

Die Gemeindeversammlung genehmigt für die Sanierungs- und Instandstellungsarbeiten am Abwassernetz einen Verpflichtungskredit von Fr. 240'000.00.

1.11.703 Feuerwehrreglement

12 **Feuerwehrreglement; Genehmigung**

REFERENT

Urs Geissbühler

SACHVERHALT

Das Feuerwehrreglement wurde im Anzeiger Trachselwald vom 3. Mai 2018 publiziert und vom 3. Mai 2018 bis 6. Juni 2018 öffentlich aufgelegt. In dieser Zeit ist keine Beschwerde eingegangen.

Das jetzige Feuerwehrreglement der Gemeinde Eriswil wurde am 9. Juni 2004 von der Gemeindeversammlung genehmigt. Es wurden Anpassungen an das Musterreglement der GVB und weitere folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Kommission öffentliche Sicherheit, welche per Ende 2006 aufgehoben wurde, wird aus dem Reglement gestrichen. Deren Aufgaben gehen mehrheitlich an den Feuerwehrreport oder den Gemeinderat.
- Es wird eine Mindestersatzabgabe pro ersatzpflichtige Person eingeführt.
- Die Verrechnung an Verursacher oder Auftraggeber wird detaillierter geregelt.
- Erhöhung der Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr.
- Regelung der Gebühren in der Feuerwehrverordnung.

Urs Geissbühler liest die wichtigsten Neuerungen gegenüber dem bisherigen Feuerwehrreglement vor (nachfolgend mit roter Farbe gekennzeichnet):

Art. 1 ¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Art. 13 FFG.

² Bei Bedarf unterstützt die Feuerwehr benachbarte Feuerwehren, die ein Schadenereignis nicht alleine bewältigen können, nach ihren Möglichkeiten.

³ Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen. Sie kann aber Aufgaben im Dienste der Bevölkerung übernehmen, für die sie aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer Einsatzmittel befähigt ist.

Art. 4 ² Der Feuerwehrreport bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

Art. 4 ⁴ Ist der Dienstpflichtige mit diesem Entscheid nicht einverstanden, kann er beim Gemeinderat Rekurs erheben. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend.

Art. 7 ⁴Die gradmässige Beförderung wird nur vorgenommen, wenn ein entsprechend freier Kaderplatz besetzt wird. Nur das Besuchen der entsprechenden Kurse berechtigt nicht zu einer Beförderung.

Art. 9 ¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

1) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, welche nicht mit dem aktiven Feuerwehrdienst vereinbar sind. **Der Gemeinderat entscheidet auf Gesuch hin.**

6) Gemeinderäte

Art. 11 ⁴Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.

⁵Die Übungen sind jeglichen Vereinstätigkeiten übergeordnet.

⁶Jedes unentschuldigte Fernbleiben wird mit Busse bestraft. Der Gemeinderat regelt das Strafwesen in einer Verordnung.

Art. 16 ²Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen der Feuerwehr (beispielsweise Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen usw.) gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

Art. 17 ²Sie beträgt 3 – 8 % des Kantonssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Prozentsatz wird im Rahmen des Budgets vom Gemeinderat beschlossen.

³Sie darf gegenwärtig insgesamt Fr. 450.00 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Der Gemeinderat legt die Mindestersatzabgabe pro ersatzpflichtige Person zwischen Fr. 25.00 – Fr. 50.00 pro Jahr fest.

Art. 19 ¹ Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von: Verursachern und Auftraggebern, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs in Anspruch nehmen (gemäss Art. 14 Abs. 2 FFG)

Art. 19 ²Der Gemeinderat regelt die Gebühren in einer Verordnung. Die Gebühren werden im Rahmen der Ansätze der Feuerwehrleistungen (FWW) der Gebäudeversicherung Bern (GVB) festgelegt.

Art. 23 ¹Dem Feuerwehrbericht gehören von Amtes wegen an: Ressortvorsteher Gemeinderat, Feuerwehrkommandant (Vorsitzender), Feuerwehrkommandant-Stellvertreter, Fournier (Protokollführer), Ausbildungsverantwortlicher Materialverantwortlicher, Zugchefe (gemäss Organigramm)

²Der Feuerwehrbericht kann weitere Fachpersonen beiziehen (beispielsweise First Responder), diesen steht nur ein Antragsrecht zu.

³Der Feuerwehrbericht unterliegt den Rechten und Pflichten des Organisationsreglements und der Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Eriswil.

Zusammen mit dem Feuerwehrreglement ist auch ein Entwurf der Feuerwehrverordnung aufzulegen. Diese regelt die Entschädigungen und Gebühren für Feuerwehreinsätze und Dienstleistungen. Sie wird nach Genehmigung des Reglements vom Gemeinderat erlassen.

Gegen die darin vorgesehenen Gebühren sind Stimmen erhoben worden, dass diese zu hoch sind. Vorneweg die Information, dass sich die Arbeitsgruppe bei der Erarbeitung auf die Feuerwehrleistungen gestützt hat, welche für ein Tanklöschfahrzeug eine Gebühr von Fr. 300.00 pro Tag vorsehen oder einen Stundenansatz von Fr. 60.00 pro Angehörigen der Feuerwehr. Ein Angehöriger der Feuerwehr kostet aufgrund seiner teuren Einsatzkleidung und der Verpflegung mehr, als beispielsweise ein Gemeindearbeiter mit Fr. 50.00 pro Stunde. Das Anliegen wurde aber aufgenommen und die Arbeitsgruppe wird im Sommer

oder Herbst die Ansätze der Feuerwehrverordnung noch einmal beraten. Danach wird die Feuerwehrverordnung durch den Gemeinderat genehmigt und die Inkraftsetzung publiziert.

ANTRAG GEMEINDERAT

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das neue Feuerwehrreglement zu genehmigen und per 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

DISKUSSION

Hans Zaugg Stampfe teilt mit, dass es sich bei dieser Stimme um ihn handelt. In Art. 19 des Feuerwehrreglements ist geregelt, dass die Gemeinde Gebühren für Leistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs der Feuerwehr erheben kann. Dieser Artikel ist fast identisch mit Art. 31 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG).

Auch korrekt ist, dass die Feuerwehrleistungen der Gebäudeversicherung Kosten regeln. Jedoch wird in der Feuerwehrleistung eine Gebühr von Fr. 300.00 pro Tag für ein Tanklöschfahrzeug vorgeschlagen. Bei allem Respekt ist das Kleintanklöschfahrzeug von Eriswil nicht mit einem grossen Tanklöschfahrzeug zu vergleichen. Auch den Stundenansatz von Fr. 60.00 für einen Angehörigen der Feuerwehr findet er zu hoch angesetzt. Er fragt, ab welchem Zeitpunkt die Feuerwehrleute Verpflegung erhalten?

Hans Peter Ruch (Feuerwehrkommandant) teilt mit, dass die Feuerwehrleute ab einer Einsatzzeit von zwei Stunden verpflegt werden müssen.

Hans Zaugg Stampfe: In den Feuerwehrleistungen ist die Verrechnung der Einsatzkosten für nachbarschaftliche Hilfe geregelt. Es ist nicht festgehalten, dass die Tarife der nachbarschaftlichen Hilfe auch für übrige Leistungen der Feuerwehr angewendet werden müssen. Er möchte, dass diese Tarife nochmals besprochen werden, da die bis jetzt vorgesehenen Gebühren für ihn zu hoch angesetzt sind.

Urs Geissbühler nimmt die Anmerkungen entgegen und teilt mit, dass diese Ansätze nochmals geprüft werden.

Stefan Ruch (Vizekommandant) verweist auf die Ansätze der Feuerwehrleistung. Diese Ansätze werden von allen Feuerwehren angewendet, wenn sie der Nachbargemeinde Hilfe leisten.

Hans Zaugg Stampfe geht es um die zusätzlichen Leistungen der Feuerwehr. Er fragt, welche Gebühren bisher für solche Leistungen verrechnet wurden.

Priska Jordi teilt mit, dass mangels Grundlagen bei den bisherigen Fällen die Ansätze für nachbarschaftliche Hilfeleistungen aus den Feuerwehrleistungen angewendet wurden.

Hans Zaugg Stampfe bestreitet auch die Ansätze für die Verrechnung an andere Gemeinden nicht. Er empfindet die Ansätze für die Dienstleistungen am Bürger als zu hoch.

Johann Feldmann möchte klarstellen, welche Ereignisse verrechnet werden und welche nicht. Sonst wird plötzlich bei einem Kaminbrand kein Anruf mehr getätigt, aus Angst davor, dass hohe Kosten entstehen könnten.

Priska Jordi verweist darauf, dass bei Elementarschadenereignissen (Feuer, Wasser, etc.) keine Gebühren erhoben werden können. Es geht um Verkehrsunfälle, Ölsuren und ähnliche Fälle.

Stefan Ruch (Vizekommandant) hält fest, dass die Feuerwehr Kernaufgaben hat und dies die Bekämpfung von Feuer- und Elementarschäden ist. Diese können und werden auch in Zukunft nicht verrechnet.

BESCHLUSSFASSUNG (35 Ja)

Die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2018 genehmigt das Feuerwehrreglement und setzt dieses per 1. Januar 2019 in Kraft.

1.300 Gemeindeversammlung

13 Verschiedenes

REFERENTIN

Sonja Straumann

DISKUSSION

Sonja Straumann informiert über die Demission von Alfonso Carlini als Gemeinderat per Mitte August. Stephan Aeschlimann Yelin hat sich zur Verfügung gestellt, das Amt mit Alfonso Carlini zu tauschen und in den Gemeinderat nachzurücken. Alfonso Carlini bleibt somit der Baukommission mit seinem Wissen erhalten. Seine Verabschiedung findet an der Gemeindeversammlung im Dezember statt, da er momentan noch im Amt ist. Sie dankt weiter ihren Ratskollegen und der Verwaltung für die geleistete Arbeit.

Roland Fiechter: Wie sieht es mit der Verlegung der Stromleitungen in den Boden und dem verlängern des Trottoirs an der Ahornstrasse nach der Liegenschaft Schwarz aus. Er fragt, ob sich etwas in der Planung befindet.

Manuela Meer das Projekt für die Verlegung der Kabel ist in der Mehrjahresplanung integriert. Bis zu Ausführung wird es aber noch ein paar Jahre dauern, ein konkretes Projekt ist momentan noch nicht ausgearbeitet. Das Projekt soll gemeinsam mit dem Trottoir erstellt und ausgeführt werden.

Johann Feldman ergänzt, dass die Projekte jeweils mit der Baukommission abgesprochen werden, damit Synergien genutzt werden können. Es stehen aber andere Projekte an, weshalb es sicher noch eine Weile dauern wird.

Alfonso Carlini: Von der Baukommission hat Stephan Aeschlimann Yelin den Auftrag erhalten, die Möglichkeiten zu prüfen. Im Investitionsprogramm ist für die Planung eines Projekts ein Betrag eingestellt worden.

Roland Fiechter kann nicht verstehen, dass hier für die Erhöhung der Sicherheit nicht mehr getan wird. Man könne sich nicht immer nur hinter dem Budget verstecken.

Weiter findet er den Lichtschacht beim Schulhaus unschön. Dieser ist überwachsen und macht einen schlechten Eindruck, gerade bei einem öffentlichen Gebäude.

Ausserdem hat er in der NEZ einen Bericht über geschützte Bäume gelesen. Er konnte aber nicht feststellen, um welche Bäume es sich handelt. Er fragt, wo er diese findet.

Der Deckbelag für das Projekt Ahornstrasse Hinterdorf ist noch immer nicht ausgeführt. Dies ist wohl immer noch im Gange, es wäre aber gut, wenn dies abgeschlossen werden könnte.

Sonja Straumann orientiert, dass ein Gutachter in Sachen Ahornstrasse Hinterdorf einen Bericht erstellt hat. Da mehrere Parteien involviert sind, geht es hier auch nicht so schnell vorwärts.

Die Anregung zum Lichtschacht Schulhaus wird aufgenommen, damit die Situation geändert werden kann.

Die geschützten Bäume sind auf einem Schutzplan eingetragen, welcher auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann.

Betreffend Trottoir Hinterdorf: Die Kommissionen haben eine Mehrjahresplanung und müssen Projekte priorisieren. Die Kommissionen arbeiten auch daran ältere Projekte umzusetzen, bevor neue gestartet werden.

Hanspeter Sacher möchte wissen, wer für das Rasenmähen auf dem Friedhof zuständig ist. Das Gras auf dem Gemeinschaftsgrab ist viel zu hoch und sollte mindestens alle zehn Tage gemäht werden.

Alfonso Carlini orientiert, dass der Werkhof für das Rasenmähen zuständig ist.

Hans Zaugg Stampfe verweist betreffend Plan zu den geschützten Einzelbäumen auf die Webseite der Einwohnergemeinde Eriswil, dieser kann dort heruntergeladen werden.

Hans Zaugg Vorhölzli hat gehört, dass in der alten Käserei Hinterdorf bald ein Bistro eröffnet werden soll und hat deshalb Bedenken zur Parkierungssituation. Gerade die Parkplätze entlang der Strasse seien gefährlich. Normalerweise benötige es doch genügend Parkplätze, wenn ein Betrieb neu eröffnet wird.

Alfonso Carlini informiert, dass für das Bistro ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wurde.

Stefan Bürki teilt mit, dass gestützt auf die Anzahl Wohnungen und die Gewerbefläche eine bestimmte Anzahl Parkplätze vorgeschrieben wurde. Diese konnte der Eigentümer im Baubewilligungsverfahren nachweisen. Sollte sich während des Betriebs herausstellen, dass die Parkierung nicht funktioniert, muss die Gemeinde als Baupolizeibehörde einschreiten.

Alfonso Carlini bestätigt, dass die im Baubewilligungsverfahren erforderliche Anzahl an Parkplätzen erfüllt wurde.

Stefan Bürki: Für den gastgewerblichen Betrieb wird zusätzlich eine Betriebsbewilligung benötigt. Das Gesuch dafür ist bisher nicht eingetroffen.

Hans Zaugg Stampfe: Im Baugesuch hat die Bauherrschaft sechs Parkplätze eingetragen und keiner von diesen war entlang der Strasse eingezeichnet.

Da keine weiteren Wortmeldungen aus der Versammlung mehr erfolgen, dankt die Gemeindepräsidentin für die Teilnahme und wünscht einen schönen Abend.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ERISWIL

Die Präsidentin

Der Sekretär

Sonja Straumann

Stefan Bürki